

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Landratsämter der Landkreise/
Stadtverwaltungen der kreisfreien
Städte Thüringens
Veterinär- und Lebensmittelüber-
wachungsämter
Zweckverband Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland

TLV, Abteilung 2

Begründung zur Aktualisierung der Anforderungen für Pferdefuhrwerksbetriebe in Thüringen

Einleitung

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ - Tierschutzgesetz (TierSchG) § 1 Satz 2.

Das TierSchG stellt gewerbsmäßige Reit- und Fahrbetriebe unter Erlaubnisvorbehalt und enthält weitere allgemeine Normen u. a. zur Haltung von Pferden.

Detaillierte rechtliche Bestimmungen zum Einsatz von Kutschpferden oder zur Sachkunde der Kutscher, d. h. zur konkreten Auslegung der allgemeinen Vorgaben, gibt es bisher nicht. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben wurden im Jahr 2010 die „Anforderungen an Pferdefuhrwerksbetriebe“ übermittelt.

Durch die in den vergangenen Jahren erzielten Kenntnisergebnisse, durch das zunehmende Tierschutzbewusstsein der Gesellschaft und durch teilweise veränderte Rahmenbedingungen beim Einsatz der Fuhrwerke bedarf es einer Anpassung und Aktualisierung der „Anforderungen für Pferdefuhrwerksbetriebe“ aus dem Jahr 2010. Die überarbeitete Version orientiert sich an den „Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe“ aus dem Jahr 2019 sowie am Niedersächsischen Runderlass „Gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren“ vom 14. Februar 2018 (Nds. MBI. Nr. 6/2018 S 118).

„Als Mitgeschöpf mit individuellen Empfindungen und Bedürfnissen verdient das Pferd, tiergerecht und respektvoll behandelt zu werden. Nur unter diesen Voraussetzungen sind Tierhaltung und -nutzung vertretbar. Rechtliche

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Juliane Borowski

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811525
Telefax +49 (361) 57-3811850

tierschutz@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
52-2561/133-3-86571/2021

Erfurt,
25. Januar 2022



**Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datschutz/>
abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Grundlagen und ethische Voraussetzungen bilden dazu den verpflichtenden Rahmen.“ (FN & VFD, 2019)

Zu 2.1 Zugpferde:

- a) Gemäß § 3 Nummer 1 des TierSchG ist es verboten, einem Tier, außer in Notfällen, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Pferde müssen daher von ihrem körperlichen und psychischen Leistungs- und Ausbildungsstand her für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein. (Beyer Dr. & Schwarzer Dr, 2016) „Eine geeignete innere Konstitution (Gelassenheit, Temperament, Charakter, Arbeitsbereitschaft), Gesundheit, physische Härte und Belastbarkeit sowie eine ausreichende Kondition und sorgfältige Ausbildung sind wichtige Voraussetzungen zum Einsatz als Fahrpferd.“ (FN & VFD, 2019) Laut der Deutschen Reiterlichen Vereinigung - im folgenden FN genannt - (2014) ist ein Pferd im Alter von fünf Jahren in der Regel, was die Körpergröße betrifft, weitgehend ausgewachsen. Die körperliche Entwicklung ist jedoch erst mit ca. sieben Jahren abgeschlossen. Der Verband der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland - im folgenden VFD genannt - und die FN (2019) betonen, dass eine übermäßige und zu lange Belastung junger Pferde im schweren Zug unbedingt zu vermeiden ist, da die Epiphysenfugen bei noch nicht ausgewachsenen Pferden nicht vollständig geschlossen sind und dies mit dem Risiko von Spätfolgen einhergeht.
- b) Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs, der Bereifung und zum Untergrund der genutzten Wegstrecke stehen. Zur Beurteilung dieser wird laut der FN & VFD (2019) an das Verantwortungsbewusstsein der Fahrer, die auf einer guten Ausbildung basierende berufliche Erfahrung, Horsemanship der Fahrer und der verantwortlichen Betriebsleitung appelliert. Weiterhin wird hier beschrieben, dass jede Überforderung des Gespanns grundsätzlich zu vermeiden ist. Für die maximale Zuglast gibt es laut FN & VFD (2019) keine allgemeingültige Formel, denn der Rollwiderstand hängt von einer Reihe von Faktoren ab: Bodenbelag und Bodenbeschaffenheit, Geländecharakteristik, Rolleigenschaften des Wagens, Individualeigenschaften des Gespanns und der Charakteristik des Arbeitstages. Anhand von Zuglast-Versuchen, an welchen FN & VFD (2019) zufolge zuständige niedersächsische Veterinär- und Ordnungsämter beteiligt waren, wurde dargelegt, dass bei kurzzeitigen Belastungen, auch bei stärkeren Steigungen, das Doppelte des Körpergewichts problemlos bewältigt werden kann. Bei länger dauernden Belastungen kann, laut den Ausführungen der FN & VFD (2019), die Grenze bereits beim 1,5-fachen oder sogar einfachen des Pferdegewichts

erreicht sein. Grundsätzlich liegt die Beurteilung der Verfassung des Pferdes in der Verantwortung des Fahrers, dabei sind als Indikatoren bei Belastung insbesondere der Puls, die Atmung und die Temperatur heranzuziehen. „Als Faustregel ist zu sagen, dass entsprechend trainierte Zugpferde unter Verwendung einer optimalen Ausrüstung, Lasten bis zum 3-fachen des Körpergewichts bei durchgehend ebenem, befestigtem Untergrund ziehen können.“ (Beyer Dr. & Schwarzer Dr, 2016) Maximal das Zweifache des Körpergewichts ist entsprechend Beyer und Schwarzer (2016) bei unebenem Gelände, kurzzeitigen Steigungen, ständigem „stop and go“ und längerer Fahrtzeit anzusetzen. Des Weiteren sollten Pferde, die auf schlecht befahrbarem Untergrund sowie in Gelände mit extremen Steigungen eingesetzt werden, laut Beyer und Schwarzer (2016) maximal mit der Last ihres eigenen Körpergewichts belastet werden.

- c) Entsprechend der Notwendigkeit bei der unterschiedlichen Nutzung in Abhängigkeit vom Untergrund des Einsatzgebietes und von der Einsatzzeit müssen die Pferde mit einem rutschfesten Rundumhufbeschlag oder angepassten Hufschuhen versehen werden. Dies dient der Gesundheit, dem Wohlbefinden und dem Schutz der Tiere. „Wenn der Zustand der Hufe oder die Nutzung der Pferde es erfordern, ist für fachgerechten Beschlag oder anderweitig geeigneten Hufschutz zu sorgen. Das Beschlagintervall beträgt in der Regel sechs bis acht Wochen.“ (BMELV, 2009) Der FN und dem VFD (2019) zufolge beugt eine gute Hufpflege und ein passender Hufbeschlag mit regelmäßigen Beschlagintervallen orthopädischen Problemen vor.

„Bei Schnee und Eis sind besondere Vorkehrungen erforderlich, um ein Aufstollen des Schnees und Rutschen bei Glätte zu vermeiden. Die mehrwöchigen Einsatzpausen außerhalb der Saison ermöglichen die Abnahme des Beschlages und eine allgemeine Regeneration z. B. der Sehnen und Bänder, der Gelenkknorpel und des Hufes. Auch hierbei ist tägliche freie Bewegung zu ermöglichen.“ (FN & VFD, 2019)

Bei Auftreten von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei der Nutzung der Pferde muss laut der FN und VFD (2019) geprüft werden, ob diese aus einer Überforderung des Tieres resultieren und somit ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt. Hierbei kann unter anderem ein mangelhafter Hufbeschlag dazu führen, dass den Tieren Leistungen abverlangt werden, die ihre Kräfte übersteigen.

- d) Den Ausführungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft - im folgenden BMEL genannt - (2020) zufolge, dürfen Pferden nur solche Leistungen, Verhaltens- und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die für die Tierart und Rasse typisch sowie im einzelnen Pferd von Natur aus angelegt sind. Der Beginn der Ausbildung muss sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Pferdes und seinem Leistungsvermögen

orientieren. Die Entwicklung muss, den Ausführungen des BMEL zufolge, soweit fortgeschritten sein, dass sie durch die Leistungsanforderung nicht mehr beeinträchtigt wird. Die individuelle Trag- und Zugbelastbarkeit ist zu berücksichtigen, wenn Leistungen von einem Pferd abverlangt werden. Physische und psychische Überlastung durch zu häufiges, zu intensives und/oder zu einförmiges Training sind dementsprechend in jedem Fall zu vermeiden. Entsprechend der FN und dem VFD (2019) ist das Einfahren ab dem dritten Lebensjahr zulässig. Ein schonendes Einfahren sowie eine sorgfältige und langfristig parallel zur körperlichen Ausreifung angelegte fahrerische Grundausbildung, unter Einbeziehung der Bodenarbeit sowie der Gewöhnung an den Straßenverkehr, sind demnach Voraussetzungen für ein tierschutzgerecht ausgebildetes, sicheres und leistungsfähiges gewerbliches Fahrpferd. Wie unter 2.1 a) beschrieben, ist eine übermäßige und zu lange Belastung junger Pferde im schweren Zug nach den Ausführungen der FN und des VFD (2019) unbedingt zu vermeiden, da der noch nicht vorhandene vollständige Schluss der Wachstumsfugen an den Enden der Röhrenknochen bei noch nicht ausgewachsenen Pferden mit dem Risiko von Spätfolgen einhergeht. „In der Regel ist ein Pferd, was die Körpergröße betrifft, im Alter von fünf Jahren weitgehend ausgewachsen. Die körperliche Gesamtentwicklung ist jedoch erst mit ca. sieben Jahren abgeschlossen.“ (FN D. R., 2014) Bei einem Einsatz der Pferde im innerstädtischen Straßenverkehr unter fünf Jahren kann die erforderliche Konstitution und Kondition nicht garantiert werden und ein schonendes und sicheres Einfahren/Fahren somit nicht gewährleistet werden. Besonders im Personentransport ist, laut den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge, auf den Einsatz verkehrsgewohnter, gespannerfahrener bzw. speziell ausgebildeter Tiere zu achten. (FN, DEKRA, & VdTÜV, 2018)

Zu 2.2 Einsatz- und Pausenregelungen

- a) Gemäß den Ausführungen von Zech (2018) soll der Einsatz der Pferde möglichst schonend und unter Berücksichtigung ihres Ausbildungszustandes und ihrer Leistungsfähigkeit in der täglichen Praxis erfolgen. Die tägliche Gesamtarbeitszeit darf dabei, laut der FN und VFD (2019), acht bis neun Stunden (inklusive Ein- und Ausspannzeiten und An- und Abfahrt) nicht überschreiten. Nach dem Einsatz von sechs aufeinanderfolgenden Tagen ist eine 24-stündige Ruhepause mit freier Bewegung einzuhalten. „Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich normalerweise um langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.“ (BMELV, 2009)

Entsprechend den Ausführungen des BMELV (2009) kann eine mangelnde Bewegung die Ursache von Verhaltensstörungen sein und bedingt Schäden, insbesondere im Bewegungsapparat. Darüber hinaus beeinträchtigt Bewegungsmangel auch die Selbstreinigungsmechanismen der Atemwege sowie den gesamten Stoffwechsel. Daher ist in allen Pferdehaltungen täglich für ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende, Bewegung der Pferde zu sorgen. Eine kontrollierte Bewegung kann die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen, da diese nicht die gleichen Bewegungsabläufe beinhaltet und bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt, aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können. Neben der täglichen Arbeit im Gespann wird auch von der FN und dem VFD (2019) die mehrstündige freie Bewegung als Ausgleichsmaßnahme dringend empfohlen. Weiterhin wird verdeutlicht, dass sich geeignete pferdegerechte Haltungsbedingungen positiv auf die Gesunderhaltung auswirken. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 2 TierSchG zu verweisen.

- b) Als physiologische Zeitspanne der Erholung wird laut dem BMEL (2020) die Zeit vom Ende einer Belastungsphase bis zum Erreichen der Ruhfrequenzen des Herzens und der Atmung bei gesunden Pferden definiert. Abhängig vom Trainingszustand und von der Intensität der Belastung kann diese Zeitspanne demnach bis zu 30 Minuten und mehr betragen. „Die Voraussetzung für eine artgerechte Fütterung von Pferden ist, dass die anatomischen und physiologischen, aber auch ethologischen Bedürfnisse der Tiere berücksichtigt und erfüllt werden. Pferde sind durch ihre Entwicklungsgeschichte an eine konstante Aufnahme von faserreicher und energiearmer Nahrung gewöhnt.“ (Ost, 2015) Den Ausführungen des BMELV (2009) zufolge sind das angeborene Verhalten und der Verdauungsapparat des Pferdes auf eine kontinuierliche Nahrungsaufnahme eingestellt, Fresspausen dürfen möglichst vier Stunden nicht überschreiten. Den Pferden muss demnach genügend Zeit und Ruhe zum Fressen zur Verfügung stehen, da bei Missachtung dieser Gegebenheiten gesundheitliche Probleme sowie Verhaltensstörungen auftreten könnten.
- c) „Für längere Pausen ist das Ausspannen die sicherste und für alle Beteiligten optimale Lösung, denn nur so können Fahrer und Pferde wirklich entspannen.“ (FN & VFD, 2019) Des Weiteren wird durch die FN und den VFD (2019) beschrieben, dass für eine ausreichende Aufnahme von Wasser und Raufutter das Ausspannen der Pferde, die Abnahme des Kopfstückes bzw. bei dafür vorgesehenen Kopfstücken das Aushängen des Gebisses erforderlich ist. Zur Unterstützung des Urinabsatzes soll der Pausenplatz idealerweise im Schattenbereich auf naturbelassenem Boden liegen. Ein entsprechender Witterungsschutz vor Wind, Regen und Sonne

sowie, je nach regionaler Belastung, auch ein Schutz vor Lästlingen soll vorhanden sein.

- d) „Wasser muss Pferden grundsätzlich, unabhängig von der Haltungsform, ständig zur Verfügung stehen. Falls dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, muss Wasser mehrmals am Tag, aber mindestens dreimal täglich bis zur Sättigung verabreicht werden. Die Tränkevorrichtungen müssen sauber sein und täglich auf Verschmutzung überprüft werden.“ (BMELV, 2009) Der Wasserbedarf eines erwachsenen Pferdes bei leichter bis schwerer Arbeit beträgt laut den Angaben von Ost (2015) fünf bis zehn Liter pro 100 Kilogramm Körpermasse je Tag. Bei heißer Witterung kann der Wasserbedarf auf das Zwei- bis Dreifache der üblichen Werte ansteigen. Gemäß der FN (2016) beträgt der Bedarf je nach Witterung und Belastung vier bis zehn Liter Wasser pro 100 Kilogramm Lebendgewicht pro Tag. Dementsprechend sorgt Wasser für eine ungestörte Funktion des Körperstoffwechsels, eine wichtige Aufgabe besteht demnach in der Regulation des Wärmehaushaltes über die Schweißsekretion. Wenn am Pausenplatz keine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser vorhanden ist, muss hilfsweise Tränkwasser in guter Qualität und in ausreichender Menge (mindestens 25 Liter pro Pferd) mitgeführt werden. Wie unter Punkt 2.2 b) beschrieben, ist das Pferd ein Dauerfresser und der Verdauungsapparat an eine kontinuierliche Nahrungsaufnahme angepasst. Aus diesem Grund sind geeignete Futtermittel, insbesondere Raufutter, in ausreichender Qualität und Menge am Pausenplatz vorrätig zu halten oder in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.
- e) Wie unter Punkt 2.2 d) beschrieben, erhöht sich der Wasserbedarf mit steigender Temperatur. Um den steigenden Bedarf zu decken, sind die Pferde mindestens alle zwei Stunden zu tränken. Beyer und Schwarzer (2016) weisen auf die besondere Bedeutung einer adäquaten Versorgung mit Mineralstoffen besonders an heißen Tagen und bei mit starkem Schwitzen verbundener körperlicher Belastung hin. Erreicht oder überschreitet die Lufttemperatur im Laufe des Tages einen Wert von 30°C im Schatten, sind Kutschfahrten aus Gründen des Tierschutzes unverzüglich einzustellen. Das Einstellen dient dem Wohlbefinden der Tiere. Pferde sind unter anderem aufgrund ihrer Hautbeschaffenheit oder rassespezifischer Merkmale hitzeempfindlich. Es kommt zu einer erheblichen Belastung bei körperlichen Anstrengungen, wie dem Kutschbetrieb bei sommerlichen Temperaturen von 30°C und darüber. Eine Überforderung der Thermoregulation geht mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden einher und kann zu einem Sonnenstich bis hin zum Kreislaufversagen führen. Der kanadische Professor Lindinger aus Guelph führte im Rahmen der Olympischen Spiele in Atlanta eine Studie über die Auswirkungen hoher Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit auf Pferde durch.

Demnach sind Pferde wesentlich anfälliger für hitzebedingte Belastungen als der Mensch. Nach Aussagen Lindingers (2010) reichen 17 Minuten Arbeit mittlerer Intensität bei heißer, feuchter Witterung aus, um die Körpertemperatur eines Pferdes auf ein gefährliches Niveau zu steigern. Das ist drei bis zehn Mal schneller als bei Menschen.

Der thermoneutrale Bereich beim Pferd beschreibt nach Damberger (2008) den Temperaturbereich, in dem die Wärmeabgabe und Herzfrequenz in Ruhe konstant bleibt. Bei Umgebungstemperaturen zwischen 5°C und 25°C kann die Körpertemperatur mit wenig oder ohne zusätzlichen Energieaufwand konstant gehalten werden. Die obere kritische Temperatur wird als variable Größe zwischen 20°C, 25°C und 30°C je nach Definition angegeben. Ab 20°C steigt die Wärmeabgabe durch Verdunstung an und durch das Erreichen der maximalen, peripheren Vasodilatation bei 30°C wird dies als kritische obere Temperatur für Pferde angesehen.

Da der prozentuale Anteil an aktivem Muskelgewebe größer ist, produziert ein Pferd in einem Arbeitseinsatz erhebliche Mengen an körpereigener Wärme. Bei intensiver Arbeit setzen Pferde nur 20 bis 30 Prozent der eingesetzten Energie in Leistung um, mehr als 70 Prozent werden im Muskel als Wärme freigesetzt. Die überschüssige Wärme muss an die Umgebung abgegeben werden, dies erfolgt beim Pferd vor allem über Verdunstungskälte, welche durch Schweißabsonderungen auf der Hautoberfläche erzeugt wird. Die Verdunstung ist abhängig von der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der daraus resultierenden Wasseraufnahmefähigkeit der Luft. (Ost, 2015)

Auch Hodgson (1994) gibt an, dass beim Pferd 75 bis 80 Prozent der Energie, die während eines Arbeitseinsatzes entsteht, als Wärme abgegeben wird. Diese Wärme wird vor allem über Verdunstungskälte (Hautoberfläche und Respirationstrakt) abgegeben. Nach Hodgson (1994) hat das Pferd dabei einen entscheidenden Nachteil, da es im Vergleich zu seiner hohen metabolischen Kapazität nur eine kleine Oberfläche hat, um die entstandene Wärme abzugeben. Wenn die Umgebungstemperatur und die Luftfeuchtigkeit hoch sind, ist die Wärmeabgabe dementsprechend limitiert und bei fortgesetzter Arbeit steigt das Risiko für eine Überhitzung/Hitze stress. Bei einer zusätzlichen und gleichzeitigen Dehydratation wird die Ableitung der Wärme vom Körperkern reduziert und das Risiko von hitzeinduzierten Erkrankungen weiter erhöht. Das Pferd wäre laut Hodgson (1994) eigentlich durch Schwitzen und die Abgabe von Wärme über den Respirationstrakt gut angepasst, eine inadäquate Kondition des Pferdes, die Arbeit unter ungünstigen Umgebungsbedingungen

(hohe Temperatur und Luftfeuchtigkeit) oder beeinträchtigte thermoregulatorische Mechanismen erhöhen das Potential für Hitzestress. Wenn die Arbeit fortgesetzt wird, obwohl die Mechanismen zur Wärmeabgabe nicht zu deren Produktion passen, kann dadurch die Muskel- und Kerntemperatur kritische Level erreichen. Eine Hyperthermie kann Effekte auf das ZNS, die Muskelfunktion und auf kardiovaskuläre und respiratorische Funktionen haben. „Bei extrem hohen oder niedrigen Umgebungstemperaturen sind die Mechanismen der Thermoregulation überfordert. Stress, körperliche Schäden und eventuell der Tod des Tieres sind die Folge.“ (Ost, 2015)

Einschlägige Vorgaben macht in diesem Zusammenhang auch das Tierschutzgesetz. Gemäß § 3 Nummer 1 ist es verboten, Tieren Leistungen abzuverlangen, denen sie offensichtlich nicht gewachsen sind oder die offensichtlich ihre Kräfte übersteigen. Es ist das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin (VG Berlin, Beschluss vom 30. Dezember 2020 - 24 L 441.19) und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG, Beschluss vom 11. August 2021 - 5 S 5/21) zu beachten.

- f) Im Sommer ist ein Schattenplatz als Sonnenschutz erforderlich. Regendecken können Schutz vor Auskühlung oder Regen bei kaltem windigen Wetter bieten. Verschwitzten Pferden sollte bei kühlem Wetter in den Pausenzeiten eine Abschwitzdecke aufgelegt werden. (FN & VFD, 2019) Je nach regionaler Belastung ist im Sommer ein Schutz vor Lästlingen vorzusehen. Durch geeignete Maßnahmen (Fliegenspray, Fliegendecken und Ohrenschutz) können entsprechend der FN und dem VFD (2019) Pferde im gewerblichen Einsatz geschützt werden. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Sicherheit, um Abwehrreaktionen beim Pferd (Kopfschlagen und Abstreifen des Kopfstückes durch Reiben an der Deichsel, Leinenfangen durch Schweifschlagen und über den Strang treten etc.) zu vermeiden.

Zu Punkt 2.3 Ausrüstungsgegenstände, Kopfstücke, Gebisse, Leinen und Geschirr

- a) Gemäß den Ausführungen des BMEL (2020) muss die Ausrüstung zweckdienlich, dem Pferd angepasst und in einem einwandfreien Zustand sein und keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Alle Ausrüstungsgegenstände sind so anzupassen und anzulegen, dass sie weder drücken noch scheuern können und somit keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Alle Mängel in der Geschirranpassung und Anspannung wirken sich der FN und dem VFD (2019) zufolge zwangsläufig, aufgrund der täglichen Arbeitszeit über viele Stunden im Geschirr, besonders gravierend aus. Zech (2018) betont in seinen Ausführungen, dass

die zweckmäßige und pferdeschonende Beschirrrung von großer Bedeutung ist, um die Pferdekraft optimal wirken zu lassen, da die gewerblichen Arbeitseinsätze teilweise große Kraftentfaltung verlangen. Die Arbeitsschirre müssen demnach auch die Entfaltung der maximalen Zugkraft sowie ein sicheres Aufhalten des Wagens ermöglichen und gewährleisten. „Die Form und Größe des Gebisses muss den Verhältnissen des jeweiligen Pferdemaßes angepasst sein. Scharf wirkende, nicht passende, abgenutzte oder fehlerhaft eingeschnallte Gebisse können zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen“ (BMEL, 2020) Weiterhin erläutert das BMEL, dass die Zügel und Leinen die Signale der Hände des Reiters oder Fahrers auf das Gebiss oder auf andere Strukturen beim gebisslosem Zaum übertragen und dabei insbesondere das Maul, die Zunge, die Laden, der Nasenrücken sowie die Gegend des Kiefergelenks und des Genicks hohen Belastungen ausgesetzt sein kann. Somit bedarf es bei der Verwendung von Zügeln, Leinen und Longen einer empfindlichen Hand. Sie dürfen, laut BMEL (2020), weder unsachgemäß eingesetzt werden, noch mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein. „Die Ausrüstung des Gespanns (Geschirr und Wagen) müssen in einem einwandfreien, gepflegten und verkehrssicheren Zustand sein. Nur dann ist ein Höchstmaß an Sicherheit und Pferdeschonung gegeben. Die Pflege der Ausrüstung verhindert Druck- und Scheuerstellen durch Verschmutzung, dient gleichzeitig der Kontrolle von Nähten und Materialschäden zur Unfallvermeidung, verlängert die Haltbarkeit der Materialien und verbessert den Gesamteindruck.“ (FN D. R., 2017) Wenn bei der Nutzung der Pferde Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, muss den Ausführungen der FN und dem VFD (2019) zufolge, geprüft werden, ob diese aus einer Überforderung des Tieres resultieren und ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt. Hierbei geht es nicht nur um allgemeine Leistungsanforderungen, sondern auch schlechtsitzende Ausrüstungen oder ein mangelhafter Hufbeschlag können dazu führen, dass den Tieren Leistungen abverlangt werden, die ihre Kräfte übersteigen.

- b) Um die unter 2.3 a) aufgeführten Anforderungen zu erfüllen bzw. diese gewährleisten zu können, sind vor der Ausfahrt Kopfstücke, Gebisse, Leinen, Geschirr und Stränge auf Verschmutzungen, Beschädigung und passgenauen Sitz am Pferd zu überprüfen. Laut der Checkliste der FN, DEKRA und VdTÜV (2018) für eine Abfahrtskontrolle durch den Fahrer muss vor dem Auflegen des Geschirrs auf das Pferd kontrolliert werden, ob Beschädigungen wie z. B. Risse, lose Nähte, Scheuerstellen oder sonstige Beschädigungen oder Verschleiß vorhanden sind. Weiterhin muss beim Auflegen auf die richtige Verpassung und Verschnallung aller Teile geachtet werden. Vor der Abfahrt hat sich der Fahrer bei einem

Rundgang um das Gespann auch vom richtigen Sitz und vom ordnungsgemäßen Zustand der Geschirre bei den angespannten Pferden zu überzeugen. (FN, DEKRA, & VdTÜV, 2018)

Zu Punkt 2.4 Fahrer und Beifahrer

a) Voraussetzung für eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG ist unter anderem der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Haltung, Nutzung, Pflege und Unterbringung gemäß § 2 Nummer 3 TierSchG. Dem BMEL (2020) zufolge müssen Personen, die mit Pferden Umgang haben, in der Lage sein, das Verhalten des Pferdes als Ausdruck seiner Befindlichkeiten zu erkennen und zu beurteilen, von ihm nur die jeweils möglichen Leistungen zu verlangen und für die Situation geeignete Hilfen anzuwenden. „Erfahrene Fahrer sind in der Lage, jede Situation aus der Sicht des Pferdes wahrzunehmen. Sie können eventuell der Reaktion des Pferdes zuvorkommen, indem sie Gefahrensituationen vermeiden oder diese geschickt überspielen und dabei beruhigend auf das Pferd einwirken. Die Sensibilität des Pferdes verlangt einen ruhigen Umgang und ein gefühlvolles Arbeiten mit dem Pferd.“ (FN D. R., 2017) Die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten können durch die Vorlage benannter Kutschenführerscheine, Fahrerabzeichen oder andere gleichwertige erfolgreich abgelegte Fahrerprüfungen nachgewiesen werden. Die jährliche Gespannkontrolle - damit ist die Begutachtung des gesamten Gespanns, welche im Halten durchgeführt wird, gemeint - inklusive der zu absolvierenden Dressuraufgabe A und Rückwärtsrichten (Dies ist nicht als vollständiges Ablegen der Dressurklasse A zu verstehen - es wird überprüft, ob die Pferde derart trainiert sind, dass sie, ohne angeführt zu werden, eine Pferdellänge rückwärts ausparken, eine Kehrtwendung absolvieren und enge Volten und Kurven bewältigen können, ohne zu steigen und sich sicher begegnen, trotz des anhaltenden Druckes auf die stark beanspruchten Gelenke. Weiterhin wird das Fahren eines halben Zirkels überprüft), dient unter anderem der Überprüfung des Trainingsniveaus der Pferde und trägt zur Sicherheit der Tiere und auch der Fahrgäste bei. Dabei wird beim Rückwärtsrichten die Durchlässigkeit und der Gehorsam überprüft und gefördert (FN D. R., 2017). Zech (2018) erläutert, dass eine einmal jährlich konsequent durchgeführte und straff organisierte Gespannkontrolle in angespanntem Zustand die Compliance der Fahrerunternehmer erhöht. Ebenso trägt, laut Zech (2018), ein langfristiges und zielgerichtetes Vorgehen mit einer Kombination aus Kontrolle und Beratung zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess bei. Die Sicherheitsanforderungen dienen dem Schutz von Pferd und Mensch. Neben der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Eigenheiten der dem

(gewerblichen) Fahrer anvertrauten Pferde ist die Bereitschaft zur Selbstreflexion, zur Disziplin und zur stetigen Weiterbildung des (gewerblichen) Fahrers nach Zech aus Tierschutzgründen erforderlich.

- b) „Die Mitnahme eines Beifahrers ist aus Sicherheitsgründen als unverzichtbar anzusehen. Der Beifahrer muss eine den Pferden vertraute Person sein. Der Beifahrer muss vor der Fahrt vom Fahrer in die Abläufe und seine Funktion eingewiesen werden.“ (FN, DEKRA, & VdTÜV, 2018) Zu den Aufgaben der Beifahrer zählen, gemäß den Ausführungen der FN und des VFD (2019), die Unterstützung beim Putzen, Aufschirren und Anspannen sowie Sichern der Pferde unterwegs, während der Fahrt oder beim Halten. Weiterhin assistiert er dem Fahrer im Straßenverkehr, an unübersichtlichen Stellen beim Einfahren auf viel befahrene Straßen, bei der Zeichengebung und bei Handreichungen. Zusätzlich werden vom Beifahrer Aufgaben bei Vorkommnissen und Unfällen übernommen und die Gäste beim Aufsteigen und Verlassen des Wagens betreut. Ein vollwertiger Beifahrer ist, laut der FN und des VFD (2019), nur in eingeschränktem Umfang ersetzbar. Wenn ohne Beifahrer gefahren werden soll, liege das in der Verantwortung des Betriebsinhabers und der einzelnen Gespannführer. Das Wohlergehen und die Gesundheit von Fahrgästen, außenstehenden Dritten und Pferden habe grundsätzlich oberste Priorität vor allen wirtschaftlichen Überlegungen. Laut Zech (2018) zeigen die Auswertungen gewerblicher Kutschunfälle eindeutig, dass ein größerer Anteil der Unfälle mit einem sachkundigen Beifahrer hätte vermieden werden können. Der Gespannführer müsse, unter Berücksichtigung der Pferde, einschätzen, ob das Fahren ohne einen Beifahrer vertretbar ist. Während kritischen Verkehrssituationen, bei Notfällen, Verletzungen aber auch bei Verladevorgängen trägt die Begleitung eines Beifahrers maßgeblich zum Schutz der Pferde und auch Personen bei.
- c) Die Gespannführer tragen die Verantwortung für die ihm anvertrauten Pferde und Fahrgäste. Sie müssen körperlich, geistig und charakterlich und von der fachlichen Qualifikation her dazu in der Lage sein. Die Vollendung des 18. Lebensjahres ist im Hinblick auf die Verantwortung, ein Gespann im Straßenverkehr sicher beherrschen zu können und die hierfür erforderliche Reife und Konstitution, die Voraussetzung für den Einsatz als Fahrer oder Beifahrer.
- d) Ein sicheres Fahren im Straßenverkehr bzw. Kenntnisse über das Verhalten im Straßenverkehr dienen der Unfallverhütung und somit dem Schutz der Pferde und beförderten Personen.

Zu Punkt 2.5 Pferdefuhrwerke (Kutschen/Wagen/Schlitten)

- a) Die Fuhrwerke sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und danach regelmäßig einer technischen Sicherheitsüberprüfung auf Grundlage der jeweils

geltenden Rechtsnormen und der „Richtlinie für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ zu unterziehen. Die Überprüfung kann durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch Prüfeningenieure einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation, die über entsprechende Sachkunde verfügen, durchgeführt werden. Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung wird in einem Prüfbericht oder durch Eintrag in einem Prüfbuch oder Wagenpass dokumentiert. Die höchstzulässige Fahrgastplatzzahl und das höchstzulässige Ladegewicht für das Pferdefuhrwerk ist im Rahmen der technischen Sicherheitsüberprüfung festzulegen bzw. zu bestätigen und im Fahrtenbuch einzutragen. Gemäß der FN und dem VFD (2019) werden zum Schutz der gewerbsmäßigen Fahrten, der eingesetzten Pferde, der beteiligten Personen und der Gefahrenreduzierung im öffentlichen Straßenverkehr gewisse Anforderungen an die Betriebssicherheit der Wagen und deren Anhänger gestellt. Für die Wagen gelten die Anforderungen der StVZO, diese werden durch einen Kutschenpass nachgewiesen. Im Kutschenpass ist der Wagen mit allen Abmessungen, den Achslasten, dem Leergewicht und dem zulässigen Gesamtgewicht beschrieben. Unter anderem wird die maximale Anzahl zu befördernder Personen bzw. die höchstzulässige Beladung eingetragen. „Es sind nur Wagen zu verwenden, die den „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ entsprechen. Dieses sollte durch einen für das Fahrzeug ausgestellten FN-Wagenpass bestätigt sein.“ (FN, DEKRA, & VdTÜV, 2018) Die Überprüfung des ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustandes erfolgt, laut der FN und dem VFD (2019), im Rahmen einer technischen Sicherheitsprüfung einmal jährlich durch amtlich anerkannte Sachverständige und wird durch Eintragung im Kutschenpass/Prüfbuch sowie durch Anbringen einer Prüfplakette am Fahrzeug dokumentiert. „Die Prüfung und Beurteilung dieser Fahrzeuge geschieht auf freiwilliger Basis. Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 30 ff. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind aber für jeden Verkehrsteilnehmer bindend, unabhängig davon, ob er sein Fahrzeug prüfen lässt oder nicht. Mit der Prüfung hat der Fahrzeughalter die Gewissheit, nicht aus entsprechendem Versäumnis belangt werden zu können.“ (FN, DEKRA, & VdTÜV, Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge - anerkannte Regeln der Technik und Verhaltensvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der StVZO und StVO, 2018). Die von Pferden zu ziehenden Fahrzeuge, einschließlich Pferdeschlitten, müssen, dem BMEL (2020) zufolge, in einem fahrtechnisch einwandfreien Zustand sein, eine korrekte Anspannung erlauben und, soweit es sich nicht um Renn- und Trainingswagen des Trabrennsportes oder ähnliche Fahrgeräte handelt, mit funktionsfähigen Bremseinrichtungen ausgerüstet sein.

Ihr Eigen- und Ladegewicht muss dem Leistungsvermögen der angespannten Pferde entsprechen. Die Anspannung hat so zu erfolgen, dass Verletzungen durch Fahrzeuge oder Fahrgeräte ausgeschlossen sind. „Bei gewerblichen Gespannen sollte die Kutsche einer regelmäßigen Überprüfung durch TÜV oder DEKRA zur Verkehrssicherheit des gesamten Gespanns unterzogen werden.“ (FN D. R., 2017) Ob eine Kutsche den Vorschriften entspricht, kann, laut der FN (2017), eine freiwillige Prüfung beim TÜV oder der DEKRA sicherstellen. Ein Fahrzeug, das den Richtlinien entspricht und von einem anerkannten Sachverständigen überprüft wurde, erhält demnach einen FN-Wagenpass und eine Plakette. Die Überprüfung sollte regelmäßig wiederholt werden. Es wird für den gewerblichen Personenverkehr eine Überprüfung einmal jährlich und im privaten Bereich alle drei Jahre empfohlen. Eine regelmäßige Kontrolle der Verkehrssicherheit des Wagens und des Geschirrs trägt somit ganz wesentlich zur Unfallvermeidung und Pferdeschonung bei.

- b) „Die Schwebedeichsel ist eine selbsttragende Deichsel, die federnd aufgehängt ist.“ (FN & VFD, 2019) Der FN (2017) nach werden heute bei modernen Wagen in der Regel Schwebedeichseln, die über ein Federsystem mit dem Vorderwagen verbunden sind, genutzt. Der Vorteil liegt darin, dass bei Geländeunebenheiten ein Schlagen der Deichsel deutlich minimiert wird. Der FN und dem VFD (2019) nach kann bei feststehenden Deichseln beim Durchfahren von Senken oder Aufwölbungen ein Druck auf der Halskoppel entstehen und die Pferde tragen dann kurzfristig das Deichselende. Bei liegenden Deichseln müssen die Pferde im Fahrbetrieb das Deichselende über das Halskoppel oder Kumm tragen, wodurch ein permanenter Druck am Kamm und an der jeweiligen Außenseite des Halses oder der äußeren Schulter entsteht.
- c) Zur Identifizierung ist an jedem Pferdefuhrwerk gut sichtbar und dauerhaft ein Typenschild anzubringen. Der Name des Betriebes, die Identifizierungsnummer des Fuhrwerks, die maximale Anzahl zu befördernder Personen bzw. die höchstzulässige Beladung, das Leergewicht des Fuhrwerks sowie Name und Telefonnummer des Betriebsinhabers müssen darauf ausgewiesen sein.

Zu Punkt 2.6 Dokumentation

- a) Auf Verlangen der zuständigen Tierschutzbehörde ist die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c TierSchG oder eine beglaubigte Kopie davon vorzulegen. Dies dient unter anderem dem Nachweis der benötigten Voraussetzung des Betriebs von pferdebespannten Fuhrwerken und trägt somit zum Schutz der eingesetzten Pferde bei.

- b) Ein tagaktuelles Fahrtenbuch ist anzulegen, welches mindestens die Angaben des Musters nach der Anlage enthält. Dies dient der Dokumentation der beschriebenen Anforderungen.
- c) Die Dokumentation der Überprüfung der kompletten Ausrüstung und Anspannung vor der Ausfahrt dient der Umsetzung der unter Punkt 2.3 b) beschriebenen Anforderungen und trägt zur Pferdeschonung bei.
- d) Das tagaktuelle Fahrtenbuch ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und im Pferdefuhrwerk mitzuführen. Das Führen des Fahrtenbuchs dient dem Nachweis der vorgeschriebenen Einsatzzeiten, der Pausenregelung und der Kontrolle der Ausrüstungsgegenstände und trägt somit zum Schutz der Tiere und zur Pferdeschonung bei.

Im Auftrag

Dr. Anke Bokeloh
Referatsleiterin

Literaturverzeichnis

- Beyer Dr., S., & Schwarzer Dr, A. (15. November 2016). Merkblatt Nr. 147 Einsatz von Pferden bei Festumzügen. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Arbeitskreis Nr. 11 (Pferde).
- BMEL, B. f. (12. Oktober 2020). Tierschutz im Pferdesport Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten. BMEL.
- BMELV, B. f. (Juni 2009). Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten. BMELV.
- Damberger, B. A. (2008). *Hitzestressmessungen bei Fiakerpferden in Wien*. Tierschutzombudsstelle Wien (TOW).
- FN, D. R. (2014). *Richtlinien für das Reiten und Fahren Grundausbildung für Reiter und Pferd Band 1* (Bd. 1). FN-Verlag, Warendorf.
- FN, D. R. (2016). *Richtlinien für Reiten und Fahren/ Grundwissen zur Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht*. FN Verlag.
- FN, D. R. (2017). *Richtlinien für Reiten und Fahren - Fahren Band 5*. FN Verlag.
- FN, D. R., & VFD, V. d.-f. (2019). *Gewerbliche fahren mit Pferden - der sichere Weg Kutschenführerschein B -Gewerbe FN Gewerblicher Gespannführerschein VFD*. FNverlag.
- FN, D. R., DEKRA, & VdTÜV. (2018). Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge - anerkannte Regeln der Technik und

- Verhaltensvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der StVZO und StVO. DEKRA, Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), VdTÜV.
- Hodgson, D., Davis, R., & McConaghy, F. (1994). Thermoregulation in the Horse in Response to Exercise. *Br. vet. J.*
- Lindinger, P. M. (21. June 2010). *When the Rider is Hot, The Horse is Hotter*. Von <https://news.uoguelph.ca/2010/06/when-the-rider-is-hot-the-horse-is-hotter/>. abgerufen
- Ost, S. v. (2015). Eine Feldstudie zu Energiebedarf und rationsgestaltung bei Hochleistungsspringpferden. *Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München*. München.
- Zech Dr., K. (2018). Der Niedersächsische Kutschenerlass in der praktischen Umsetzung. 38. *Fachtagung "Aktuelle Probleme des Tierschutzes" - Vorträge und Kurzfassungen-*. Hannover.